

Amtstafel der Gemeinde Tschagguns

angeschlagen am: 24.09.24
abgenommen am:

Bauverwaltung Montafon

Kirchplatz 2, 6780 Schruns
www.bauverwaltung-montafon.at
Im Auftrag des Bürgermeisters der
Gemeinde Tschagguns



Auskunft: Gerhard Winkler
Telefon: +43 5556 724 35 – 313
E-Mail: gerhard.winkler@schruns.at
Datum: 23. September 2024

Kundmachung

Zahl: t131.9-11/2024-11
Bauwerber: Kurt und Jacqueline Salzgeber, Zelfenstraße 75a, 6774 Tschagguns
Bauvorhaben: Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Carport und Schopf
Standort: GST-NR 2188/1 (neu nach Grundteilung GST-NR 2188/7)

In der genannten Angelegenheit wird die mündliche Verhandlung mit Augenschein auf

Mittwoch, den 09.10.2024, um 10:00 Uhr

mit der Zusammenkunft der Verhandlungsteilnehmer an Ort und Stelle anberaunt.

Die Beteiligten können bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Gemeinde Tschagguns (nach telefonischer Vereinbarung) oder bei der Bauverwaltung Montafon während der Amtsstunden in die Projektunterlagen einsehen.

Zusatz für Anrainer und sonstige Beteiligte:

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung schriftlich bei der Gemeinde Tschagguns oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Soweit von einer Partei keine Einwendungen erhoben werden, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Teilnehmer an der mündlichen Verhandlung dürfen ihre Erklärungen nicht schriftlich abgeben. Dagegen sind Einwendungen bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde zwingend schriftlich einzubringen, wobei die schriftliche Aufnahme (Protokollierung) mündlich vorgebrachter Einwendungen abzulehnen ist, da diese den Verlust der Parteistellung nach § 42 Abs. 1 AVG nicht abzuwenden vermögen.

Vertreter der Beteiligten haben sich bei der Verhandlung mit einer Vollmacht auszuweisen und müssen zur Abgabe bindender Erklärungen ermächtigt sein.

Zusatz für den Bauwerber:

Der Bauwerber hat bis zur mündlichen Verhandlung die Gebäudeecken in der Natur darzustellen und die Baugrundstücksgrenzen kenntlich zu machen. Zusätzlich sind die Geschoss- und Traufenhöhe sowie die Dachneigung in der Natur z.B. durch Lattenprofile darzustellen, wenn das Gebäude an einer Stelle mehr als 16 m hoch ist oder wenn eine Abstandsnachsicht gemäß § 7 zugelassen werden soll oder wenn es die Behörde verlangt.

Bürgermeister Herbert Bitschnau
i.A. Susann Wenkel

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar.